

# Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **300/12**

Der Bürgermeister  
Fachbereich:  
Hoch- und Tiefbau,  
Stadt- und Ortsteilpflege

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss  
 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss  
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss  
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss  
 Bühnenausschuss  
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 18. April 2012

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss  
 Stadtverordnetenversammlung 21. Juni 2012

**Betreff: Straßenreinigungsgebührensatzung – 1. Änderung**

## Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/ Oder beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwedt/ Oder vom 16. September 2010 (Straßenreinigungsgebührensatzung) – 1. Änderung- auf der Grundlage der beigefügten Kalkulation.

## Finanzielle Auswirkungen:

- keine  im Ergebnishaushalt  im Finanzhaushalt  
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.  Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.

		Produkt	Haushaltsjahr
Ertrag	Aufwand		
302.900 €	405.300 €	54501	2012
Einzahlungen	Auszahlungen		
302.900 €	327.700 €	54501	2012

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.  
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am  
Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

## **Begründung:**

### **Einleitung**

Mit der zuletzt im Jahr 2010 beschlossenen und zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Straßenreinigungsgebührensatzung erfolgte eine deutliche Anhebung der Gebühren, um insbesondere einen Ausgleich für nicht durch Gebühren gedeckte Mehrbelastungen (Gebührenunterdeckungen) aus vorangegangenen Winterperioden herbeizuführen.

Das Rechnungsergebnis weist in Gegenüberstellung des Gebührenaufkommens mit den ansatzfähigen Kosten des Jahres 2011 sowie unter Berücksichtigung der Gebührenunterdeckungen aus den vorangegangenen Winterperioden eine leichte Überdeckung der Gebühren in Höhe von 6.500 EUR aus.

Der Ausgleich der Gebührenüberdeckung entsprechend § 6 Abs.3 Satz 2 KAG ist in der Kosten- und Gebührenermittlung (siehe Anlage Pkt. 3.4) berücksichtigt.

Die einzelnen Gebührensätze zu den Reinigungsklassen sind nach dem vollständigen Ausgleich nunmehr auf die Aufwendungen einer durchschnittlichen Straßenreinigungs- und Winterdienstperiode abzustellen.

Wesentliche Veränderungen bei der Kosten- und Gebührenermittlung gegenüber der bisher gültigen Satzung:

- Bei der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren wurde für die Winterwartung der prozentuale Arbeitszeitanteil der Abt. Kommunalstraßen entsprechend dem tatsächlichen Anteil von ehemals 11,7 % auf 8 % reduziert.
- Der geringere Aufwand spiegelt sich auch in den direkten Kosten (siehe Anlage Pkt.2.2.6) wider. Hier können wieder „Normalwerte“ dargestellt werden. Gleiches trifft auf den Streugutverbrauch (siehe Anlage Pkt. 1.6.) sowie den Anfall von Straßenkehricht (siehe Anlage Pkt.1.5.) zu.
- Durch Wegfall der „Extra“-Reinigungen nach den aufwandsintensiven Wintern 2009/2010 und 2010/2011 konnten auch diese Gebühren größtenteils auf ein im Vergleich zu Vorjahren sehr niedriges Niveau abgesenkt werden.
- Die Veranlagungsmeter wurden aktualisiert.

### **Gesetzliche Grundlagen**

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.16)
- § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr.24)
- § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.16)

### **1. Das Reinigungssystem**

Am grundsätzlichen System der Straßenreinigung wird nach wie vor festgehalten. Das heißt:

- die Reinigung der Hauptstraßen erfolgt grundsätzlich alle 4 Wochen (d. h. 10 x pro Jahr);
- die Reinigung der Nebenstraßen erfolgt grundsätzlich alle 8 Wochen (d. h. 5 x pro Jahr);
- die Ankündigung der Reinigung erfolgt durch temporäre Beschilderung;
- wichtige Geh- und Radwege werden durch die Stadt gereinigt und winterdienstmäßig betreut;
- Gehwege an Nebenstraßen reinigen die Anlieger in der Regel selbst. In Eigenheimgebieten reinigen die Anlieger auch die Fahrbahnen. Auf ausgewählten Fahrbahnen führt die Stadt den Winterdienst durch.

## 2. Die Gebühren

Die Gebührenkalkulation ist wie folgt aufgebaut:

1. Darstellung der Kostenpositionen
  - Kehrkilometer
  - selbstständige Parkplätze an Straßen
  - Deponierung von Kehrriecht
  - Verwaltungskosten
  - Winterwartungskosten
2. Neuberechnung der Veranlagungsmeter
3. Prüfung, welche Kostenpositionen fallen in welcher Höhe in den jeweiligen Reinigungsklassen an
4. Berechnung der Gebühr der jeweiligen Reinigungsklasse

Es ergeben sich folgende Gebührensätze:

Reinigungsklasse	<u>Gebühr neu</u>	<u>Gebühr alt</u>	
1. Fahrbahnreinigung 10 x p. a.	= 2,04 EUR	2,19 EUR	je m Straßenfrontlänge
2. Fahrbahnreinigung 5 x p. a.	= 1,02 EUR	1,08 EUR	je m Straßenfrontlänge
3. Fahrbahnreinigung 3 x p. a.	= 0,87 EUR	0,90 EUR	je m Straßenfrontlänge
4. Winterwartung der Fahrbahn	= 0,72 EUR	1,17 EUR	je m Straßenfrontlänge
5. Reinigung der Geh- und Radwege 10 x p. a.	= 0,66 EUR	0,69 EUR	je m Straßenfrontlänge
6. Winterwartung der Geh- und Radwege	= 1,68 EUR	1,68 EUR	je m Straßenfrontlänge

## 3. Auswirkungen auf den Bürger

Die Auswirkungen auf den Bürger wurden beispielhaft ermittelt. Im Folgenden eine Aufzählung von einzelnen Gebühren bzw. auch Gebührenkombinationen, getrennt nach alt und neu:

### 3.1. Wohnblock in der Marie-Curie-Straße (97 Veranlagungsmeter)

Gebühr alt:	104,76 EUR p. a.	(Reinigungskl. 2)	
neu:	98,94 EUR p. a.	(Reinigungskl. 2)	Senkung um <b>5,55 %</b>

Gesamtwohnfläche für den Wohnblock: ca. 2.890 m<sup>2</sup>, daraus ergibt sich die Straßenreinigungsgebühr pro m<sup>2</sup> Wohnfläche im Jahr von ca. **0,0342** EUR, d.h. ca. 1,17 EUR für 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche im Jahr

### 3.2. Wohnblock in der Karl-Marx-Straße (95 Veranlagungsmeter)

Gebühr alt:	213,75 EUR p. a.	(Reinigungskl. 2 + 4)	
neu:	165,30 EUR p. a.	(Reinigungskl. 2 + 4)	Senkung um <b>22,67 %</b>

Gesamtwohnfläche für den Wohnblock: ca. 2.392 m<sup>2</sup>, daraus ergibt sich die Straßenreinigungsgebühr pro m<sup>2</sup> Wohnfläche im Jahr von ca. **0,0691** EUR, d.h. ca. 3,46 EUR für 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche im Jahr.

### 3.3. Grundstück an der Berliner Allee (122 Veranlagungsmeter)

Gebühr alt:	699,06 EUR p. a.	(Reinigungskl. 1, 4, 5, 6)	
neu:	622,20 EUR p. a.	(Reinigungskl. 1, 4, 5, 6)	Senkung um <b>10,99 %</b>

### 3.4. Wohnblock an der Rosa-Luxemburg-Straße (74 Veranlagungsmeter)

Gebühr alt:	424,02 EUR p. a.	(Reinigungskl. 1, 4, 5, 6)	
neu:	377,40 EUR p. a.	(Reinigungskl. 1, 4, 5, 6)	Senkung um <b>10,99 %</b>

Gesamtwohnfläche für den Wohnblock: ca. 3.083 m<sup>2</sup>, daraus ergibt sich die Straßenreinigungsgebühr pro m<sup>2</sup> Wohnfläche im Jahr von ca. **0,1224** EUR, d.h. ca. 6,12 EUR für 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche im Jahr.

3.5. Grundstück an der Vierradener Chaussee (62 Veranlagungsmeter)

Gebühr alt: 171,12 EUR p. a. (Reinigungskl. 3, 4, 5)  
neu: 139,12 EUR p. a. (Reinigungskl. 3, 4, 5) Senkung um **18,70 %**

3.6. OT Stendell Grundstück an der Hauptstraße (47 Veranlagungsmeter)

Gebühr alt: 54,99 EUR p. a. (Reinigungskl. 4)  
neu: 33,84 EUR p. a. (Reinigungskl. 4) Senkung um **38,46 %**

3.7. Grundstück an der Karl- Teichmann- Straße (54 Veranlagungsmeter)

Gebühr alt: 111,78 EUR p. a. (Reinigungskl. 3, 4)  
neu: 85,86 EUR p. a. (Reinigungskl. 3, 4) Senkung um **23,19 %**

3.8. OT Hohenfelde Grundstück an der Hohenfelder Dorfstraße (47 Veranlagungsmeter)

Gebühr alt: 54,99 EUR p. a. (Reinigungskl. 4)  
neu: 33,84 EUR p. a. (Reinigungskl. 4) Senkung um **38,46 %**

Anlage

**Kalkulation**

Kosten- und Gebührenermittlung für Straßenreinigung und Winterwartung

**1. In die Berechnung eingehende Werte**

**1.1. Kehrkilometer (KKm)**

**1.1.1. Auf Hauptstraßen**

Ausgehend von den Straßenreinigungstourenplänen (3 Touren) ergeben sich nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) folgende Angaben:

42,5	KKm
2,1	KKm (Zuschlag von 5% für Kreuzungen)
44,6	KKm pro Reinigungszyklus
=====	

Die Fahrbahnreinigung der Hauptstraßen erfolgt von März bis November eines jeden Jahres, zusätzlich werden Fahrbahnen einmal pro Jahr nach der Winterwartung gereinigt. Insgesamt werden die Hauptstraßen 10 mal pro Jahr gereinigt.

Somit ergeben sich folgende KKm pro Jahr:

$$44,6 \text{ KKm} \times 10 = 446,0 \text{ KKm/a}$$

**1.1.2. Auf Nebenstraßen**

Ausgehend von den Straßenreinigungstourenplänen (9 Touren) ergeben sich nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) folgende Angaben:

106,1	KKm
5,3	KKm (Zuschlag von 5% für Kreuzungen)
111,4	KKm pro Reinigungszyklus
=====	

Die Fahrbahnreinigung der Nebenstraßen erfolgt von März bis November eines jeden Jahres. Die Nebenstraßen werden alle 8 Wochen gereinigt, insgesamt werden die Nebenstraßen 5 mal pro Jahr gereinigt.

Somit ergeben sich folgende KKm pro Jahr:

$$111,4 \text{ KKm} \times 5 = 557,0 \text{ KKm/a}$$

**1.1.3. Auf sonstigen Straßen**

Ausgehend von den Straßenreinigungstourenplänen (2 Touren) ergeben sich nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) folgende Angaben:

60,2	KKm
1,8	KKm (Zuschlag von 3% für Kreuzungen)
62,0	KKm pro Reinigungszyklus
=====	

Die Fahrbahnreinigung der sog. sonstigen Straßen erfolgt lediglich 3 x im Jahr, da es sich hierbei meist um außerordentlich viel befahrene Straßen, welche in der Regel über keine Hochborde verfügen, handelt.

Somit ergeben sich folgende KKM pro Jahr :

$$62,0 \text{ KKM} \times 3 = 186,0 \text{ KKM/a}$$

#### 1.1.4. Auf Geh- und Radwegen

Aufgrund der Breite der Geh- und Radwege ist es teilweise erforderlich, dass die Kehrmaschine mehrmals pro Geh- und Radweg fährt und reinigt, um ein befriedigendes Ergebnis zu erreichen. Auf Grund der Tourenpläne ergibt sich eine Kehrkilometerzahl von 95,1 KKM.

Die Geh- und Radwegereinigung erfolgt von März bis November jeden Jahres, zusätzlich werden die Geh- und Radwege einmal pro Jahr nach der Winterwartung gereinigt, das entspricht 10 Mal pro Jahr.

Somit ergeben sich folgende KKM pro Jahr:

$$95,1 \text{ KKM} \times 10 = 951,0 \text{ KKM/a}$$

#### 1.2. Veranlagungsmeter

##### 1.2.1. An Hauptstraßen

Insgesamt ergeben sich nach Addition aller Straßenfrontmeter von Anliegern und Hinterliegern an den Hauptstraßen 26.806 Veranlagungsmeter (Vm).

##### 1.2.2. An Nebenstraßen

Insgesamt ergeben sich nach Addition aller Straßenfrontmeter von Anliegern und Hinterliegern an den Nebenstraßen 63.152 Veranlagungsmeter (Vm).

##### 1.2.3. An sonstigen Straßen

Insgesamt ergeben sich nach Addition aller Straßenfrontmeter von Anliegern und Hinterliegern an den sonstigen Straßen 11.480 Veranlagungsmeter (Vm).

##### 1.2.4. Winterwartung Fahrbahn

Insgesamt ergeben sich nach Addition aller Straßenfrontmeter von Anliegern und Hinterliegern bei der Winterwartung der Fahrbahn 101.281 Veranlagungsmeter (Vm).

##### 1.2.5. An Geh- und Radwegen

###### 1.2.5.1. Reinigung

Insgesamt ergeben sich nach Addition aller Straßenfrontmeter von Anliegern und Hinterliegern 46.761 Veranlagungsmeter (Vm).

###### 1.2.5.2. Winterwartung

Insgesamt ergeben sich nach Addition aller Straßenfrontmeter von Anliegern und Hinterliegern, auf denen die Stadt die Winterwartung auf Geh- und Radwegen durchführt, 41.719 Veranlagungsmeter (Vm).

### 1.3. Kosten für die Winterwartung der Fahrbahnen

Die Winterwartung erfolgt im Winterhalbjahr ab dem 15. November bis 15. März.  
Die Durchführung der Winterwartung der Fahrbahnen erfolgt durch die Stadt selbst.

Die Kosten für die Winterwartung betragen 8,0 % der Personalkosten einschl. Personalgemeinkosten der Abt. Kommunalstraßen. (Anteil aus Prod. 54101).  
Ferner wurden 8,0 % der Personal- und Personalgemeinkosten des Gemeindearbeiters (Anteil aus Prod. 55101 für die Winterwartungsleistungen im OT Criewen in die Kalkulation einbezogen.

### 1.4. Verwaltungskosten Straßenreinigung

Die Verwaltungskosten für die Straßenreinigung setzen sich aus Kosten folgender Fachbereiche zusammen:

Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege (MA Str.-Reinigung, FB- Leiter)  
Querschnittsämter (Steuern, Kasse, Vollstreckung, Recht)

### 1.5. Straßenkehrricht

Durchschnittlich fallen pro Jahr durch die Straßenreinigung ca. 800 t Straßenkehrricht an.  
Entsprechend dem Verschmutzungsgrad (Erfahrungswerte) wurde folgende Aufteilung des Kehrichts vorgenommen:

1.5.1.	Hauptstraßen	230 t/a
1.5.2.	Nebenstraßen	380 t/a
1.5.3.	Sonstige Straßen	40 t/a
1.5.4.	Geh- und Radweg	150 t/a

### 1.6. Streugut

Es werden ca. 400 t Streusand und 150 t Salz benötigt.

## 2. Kosten

### 2.1. Kehrmaschine/ manuelle Reinigung

#### 2.1.1. Straßenreinigung auf Hauptstraßen

Die Kosten für die Kehrmaschine betragen 47,27 EUR/ KKM.

$446,0 \text{ KKM /a (1.1.1.)} \times 47,27 \text{ EUR/ KKM} = 21.082,42 \text{ EUR/a}$

Für die Reinigung von an Hauptstraßen liegenden städtischen Parkplätzen und Freiflächen sowie Verkehrsinseln wurden 29.483,37 EUR/a kalkuliert. Die Reinigung dieser Flächen erfolgt in der Regel alle 4 Wochen.

#### 2.1.2. Straßenreinigung auf Nebenstraßen

Die Kosten für die Kehrmaschine betragen 47,27 EUR/ KKM.

$557,0 \text{ KKM /a (1.1.2.)} \times 47,27 \text{ EUR/ KKM} = 26.329,39 \text{ EUR/a}$

Für die Reinigung von an Nebenstraßen liegenden städtischen Parkplätzen und Freiflächen sowie Verkehrsinseln wurden 24.403,66 EUR/a kalkuliert. Die Reinigung dieser Flächen erfolgt alle 8 Wochen.

#### 2.1.3. Reinigung auf sonstigen Straßen

Die Kosten für die Kehrmaschine betragen 47,27 EUR/ KKM.

$186,0 \text{ KKM /a (1.1.3.)} \times 47,27 \text{ EUR/ KKM} = 8.792,22 \text{ EUR/a}$

#### 2.1.4. Reinigung auf Geh- und Radwegen

Die Kosten für die Kehmaschine betragen 30,66 EUR/ Kkm.

951,0 Kkm /a (1.1.4.) x 30,66 EUR/ Kkm = 29.157,66 EUR/a

#### 2.2. Verwaltungskosten (s. a. Pkt. 1.4)

Die Verwaltungskosten (1.4.) betragen 47.000,00 EUR und werden wie folgt zugeordnet.

2.2.1.	Hauptstraßenreinigung	=	10.340,00 EUR	=	22 %
2.2.2.	Nebenstraßenreinigung	=	15.040,00 EUR	=	32 %
2.2.3.	Sonstige Straßen	=	2.350,00 EUR	=	5 %
2.2.4.	Geh- und Radwege	=	6.580,00 EUR	=	14 %
2.2.4.1	davon Reinigung	60%	=	3.948,00 EUR	
2.2.4.2	davon Winterdienst	40%	=	2.632,00 EUR	
2.2.5.	Straßenwinterwartung (Fahrbahnen)	=	12.690,00 EUR	=	27 %

#### 2.2.6 Direkte Kosten für die Winterwartung der Fahrbahnen

Entsprechend Pkt. 1.3 betragen die Winterwartungskosten einen Anteil von 8,0 % der Sach- und Personalkosten der Abt. Kommunalstraßen u. des Gemeindarbeiters 54.810,00 EUR/a

Hinzu kommen: Kalkulatorische Kosten für Fahrzeuge und Gebäude

- Abschreibungen	9.400,00 EUR/a
- Zinsen	700,00 EUR/a

sowie	Wetterbericht	1.100,00 EUR/a
	Winterwartung durch Dritte	7.000,00 EUR/a
und	Kraftstoff	1.500,00 EUR/a
		<u>74.510,00 EUR/a</u>

#### 2.3. Straßenkehrricht

Beseitigung von Straßenkehrricht

Kosten	42,99 EUR/t
Kosten für Transport	9,50 EUR/t
	<u>52,49 EUR/t</u>
	=====

2.3.1.	Hauptstraßen	(1.5.1.) 230 t/a x 52,49 EUR/t	=	12.072,70 EUR/a
2.3.2.	Nebenstraßen	(1.5.2.) 380 t/a x 52,49 EUR/t	=	19.946,20 EUR/a
2.3.3.	Sonstige Straßen	(1.5.3.) 40 t/a x 52,49 EUR/t	=	2.099,60 EUR/a
2.3.4.	Geh- und Radwege	(1.5.3.) 150 t/a x 52,49 EUR/t	=	7.873,50 EUR/a

#### 2.4. Streugut

Die Kosten für Streugut (1.6.) belaufen sich auf ca. 19.100,00 EUR/a.

#### 2.5. Winterwartung Geh- und Radwege

Der Winterdienst auf den Gehwegen und Radwegen erfolgt entsprechend dem Straßenverzeichnis und den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Treppenanlagen, Überwege etc.). Der insgesamt dann notwendige Aufwand beträgt:

90.599,17 EUR

### 3. Kostenzusammenstellung

Entsprechend Brandenburgischem Straßengesetz können max. 75% der Kosten auf die anliegenden Grundstückseigentümer umgelegt werden.

#### 3.1. Reinigung der Hauptstraßen

Kostenfaktoren:	2.1.1.	=	21.082,42 EUR/a
		+	29.483,37 EUR/a
	2.2.1.	=	10.340,00 EUR/a
	2.3.1.	=	12.072,70 EUR/a
			<u>72.978,49 EUR/a</u>

davon 75% umlagefähig 54.733,87 EUR/a

#### 3.2. Reinigung der Nebenstraßen

Kostenfaktoren:	2.1.2.	=	26.329,39 EUR/a
		+	24.403,66 EUR/a
	2.2.2.	=	15.040,00 EUR/a
	2.3.2.	=	19.946,20 EUR/a
			<u>85.719,25 EUR/a</u>

davon 75% umlagefähig 64.289,44 EUR/a

#### 3.3. Reinigung sonstiger Straßen

Kostenfaktoren	2.1.3.	=	8.792,22 EUR/a
	2.2.3.	=	2.350,00 EUR/a
	2.3.3.	=	2.099,60 EUR/a
			<u>13.241,82 EUR/a</u>

davon 75% umlagefähig 9.931,37 EUR/a

#### 3.4. Winterwartung Fahrbahnen

Kostenfaktoren:	2.2.5.	=	12.690,00 EUR/a
	2.2.6	=	74.510,00 EUR/a
	2.4.	=	19.100,00 EUR/a
			<u>106.300,00 EUR/a</u>

davon 75% umlagefähig 79.725,00 EUR/a

abzüglich Gebührenüberdeckung -6.500,00 EUR

umlagefähig 73.225,00 EUR/a

#### 3.5. Reinigung der Geh- und Radwege

##### 3.5.1. Reinigung

Kostenfaktoren:	2.1.4.	=	29.157,66 EUR/a
	2.2.4.1	=	3.948,00 EUR/a
	2.3.4.	=	7.873,50 EUR/a
			<u>40.979,16 EUR/a</u>

davon 75% umlagefähig 30.734,37 EUR/a

### 3.5.2. Winterdienst

Kostenfaktoren:	2.2.4.2	=	2.632,00 EUR/a
	2.5.	=	90.599,17 EUR/a
			<u>93.231,17 EUR/a</u>

davon 75% umlagefähig

69.923,38 EUR/a

## 4. Gebühren

### 4.1. Reinigung der Hauptstraßen

$$\frac{54.733,87 \text{ EUR/a (3.1.)}}{26.806 \text{ Vm (1.2.1.)}} = 2,04 \text{ EUR/aVm} = \text{Reinigungsklasse 1}$$

### 4.2. Reinigung der Nebenstraßen

$$\frac{64.289,44 \text{ EUR/a (3.2.)}}{63.152 \text{ Vm (1.2.2.)}} = 1,02 \text{ EUR/aVm} = \text{Reinigungsklasse 2}$$

### 4.3. Reinigung sonstiger Straßen

$$\frac{9.931,37 \text{ EUR/a (3.3.)}}{11.480 \text{ Vm (1.2.3.)}} = 0,87 \text{ EUR/aVm} = \text{Reinigungsklasse 3}$$

### 4.4. Winterwartung Fahrbahnen

$$\frac{73.225,00 \text{ EUR/a (3.4.)}}{101.281 \text{ Vm (1.2.4.)}} = 0,72 \text{ EUR/aVm} = \text{Reinigungsklasse 4}$$

### 4.5. Reinigung der Geh- und Radwege

$$\frac{30.734,37 \text{ EUR/a (3.5.1.)}}{46.761 \text{ Vm (1.2.5.1.)}} = 0,66 \text{ EUR/aVm} = \text{Reinigungsklasse 5}$$

### 4.6. Winterwartung der Geh- und Radwege

$$\frac{69.923,38 \text{ EUR/a (3.5.2.)}}{41.719 \text{ Vm (1.2.5.2.)}} = 1,68 \text{ EUR/aVm} = \text{Reinigungsklasse 6}$$

## 5. Zusammenfassung

### Kosten:

Fahrbahnreinigung alle 4 Wochen	=	72.978,49 EUR/a
Fahrbahnreinigung alle 8 Wochen	=	85.719,25 EUR/a
Reinigung sonstiger Straßen (3 x p.a.)	=	13.241,82 EUR/a
Winterwartung der Fahrbahnen	=	106.300,00 EUR/a
Reinigung der Geh- und Radwege	=	40.979,16 EUR/a
Winterwartung der Geh- und Radwege	=	93.231,17 EUR/a
		<u>412.449,89 EUR/a</u>

=====

### Erträge:

Diese Einnahmen wurden auf der Grundlage der Gebühren (4.1 - 4.5) und der dargestellten Veranlagungsmeter berechnet (1.2.1 – 1.2.5)

Fahrbahnreinigung 10 x p. a.	=	54.684,24 EUR/a
Fahrbahnreinigung 5 x p. a.	=	64.415,04 EUR/a
Reinigung sonstiger Straßen	=	9.987,60 EUR/a
Winterwartung Fahrbahnen	=	72.922,32 EUR/a
Reinigung der Geh- und Radwege	=	30.862,26 EUR/a
Winterwartung der Geh- und Radwege	=	70.087,92 EUR/a
		<u>302.959,38 EUR/a</u>

=====

## 6. Finanzielle Auswirkungen für den Haushalt

### Erträge:

4321010 Benutzungsgebühren	302.900,00 EUR/a
----------------------------	------------------

### Aufwendungen:

50 Personalkosten	26.500,00 EUR/a
5241040 Aufwand für Straßenreinigung	300.500,00 EUR/a
5261030 Aus- und Fortbildung	100,00 EUR/a
5411100 Reisekosten	100,00 EUR/a
5431010 Bürobedarf	200,00 EUR/a
5431030 Fernmeldegebühren	200,00 EUR/a
5431031 Postgebühren	100,00 EUR/a
5494601 Inanspruchnahme Rückstellungen aus Gebührenüberdeckung (nicht zahlungswirksam)	-6.500,00 EUR/a
5811020 Innere Verrechnung von Leistungen anderer Bereiche (nicht zahlungswirksam)	84.100,00 EUR/a
<b>gesamt</b>	<u>405.300,00 EUR/a</u>

Die entsprechend § 6 KAG in die Gebührenkalkulation einzubeziehenden kalkulatorischen Zinsen (Pkt. 2.2.6) auf das Anlagevermögen, sind nicht im Haushaltsplan nachzuweisen.

Die von der Gebühr zur Winterwartung auf Fahrbahnen abgesetzte Überdeckung (Pkt. 3.4) wurde in 2011 zurückgestellt und ist im Haushaltsjahr 2012 in Anspruch zu nehmen.

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwedt/Oder (Straßenreinigungsgebührensatzung) – 1. Änderung**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12,Nr.16), des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11,Nr. 24) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr.16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 21.Juni 2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Änderung der Gebührensätze**

Der § 2 Nr. 5 der Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge

Reinigungsklasse 1:	<b>2,04</b> EUR entspricht pro Monat <b>0,17</b> EUR
Reinigungsklasse 2:	<b>1,02</b> EUR entspricht pro Monat <b>0,085</b> EUR
Reinigungsklasse 3:	<b>0,87</b> EUR entspricht pro Monat <b>0,0725</b> EUR
Reinigungsklasse 4:	<b>0,72</b> EUR entspricht pro Monat <b>0,06</b> EUR
Reinigungsklasse 5:	<b>0,66</b> EUR entspricht pro Monat <b>0,055</b> EUR
Reinigungsklasse 6:	<b>1,68</b> EUR entspricht pro Monat <b>0,14</b> EUR

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Polzehl  
Bürgermeister